

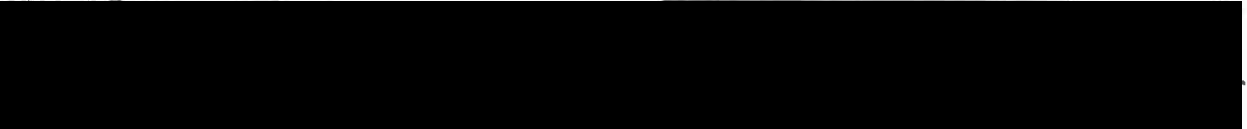
Pr. 391/95

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4926 (V) vom 12.12.95
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 245 vom 30.12.95

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

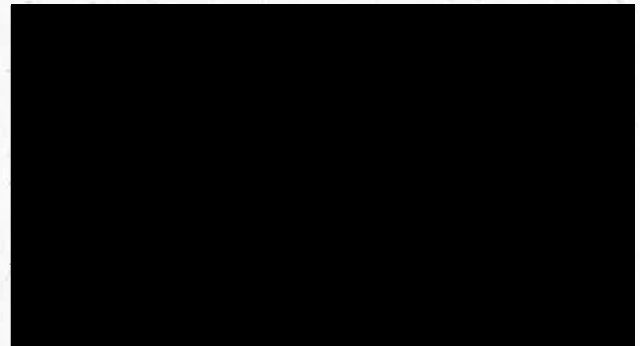


Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 13.10.1995 eingegangenen Indizierungsantrag am 12.12.1995 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Literatur:

Kirche:



beschlossen:

Die CD-ROM "Spanner-
Abenteuer",
Cleosoft - Erotik-
Software -, Dortmund,

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Kennedyallee 105-107 . 53175 Bonn . Telefon: 0228/376631
Postfach 26 01 21 . 53153 Bonn . Telefax: 0228/379014

SACHVERHALT

Die CD-ROM "Spanner-Abenteuer" wurde 1994 von der Firma Cleosoft - Erotik-Software - Produktion und Vertrieb, Dortmund, produziert. Der Vertrieb erfolgt über den einschlägigen Software-Fachhandel (Kaufpreis ca. DM 70,-); "Spanner-Abenteuer" wird weiterhin in zahlreichen Videotheken zur Vermietung bereitgehalten (Mietpreis ca. DM 2,-).

Die Inbetriebnahme verlangt eines PC mit 386er-Prozessor und Singlespeed-CD-ROM-Laufwerk. Die gestellten Voraussetzungen sind damit vergleichsweise gering.

"Spanner-Abenteuer" hat weder der Unterhaltungs Software Selbstkontrolle (USK), noch der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) zur Prüfung vorgelegen.

Das [REDACTED] beantragt die Indizierung der CD-ROM, da diese pornographisch und damit schwer jugendgefährdend im Sinne von § 184 Abs. 1 StGB und § 6 Abs. 2 GJS sei. Zur Begründung der Indizierungswürdigkeit wird angeführt, daß das Cover der CD-ROM keinerlei Rückschlüsse auf den pornographischen Charakter derselben zulasse.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a Abs. 1 GJS zu entscheiden, unterrichtet. Sie gibt mit Schriftsatz vom 07.11.1995 an, lediglich 500 Musterexemplare der infragestehenden CD-ROM in Umlauf gebracht zu haben. Daß die CD-ROM dennoch auf dem Markt sei, wird keineswegs bestritten, doch handele es sich ausnahmslos um Raubkopien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der CD-ROM Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die CD-ROM in ihrer Gänze gesichtet, die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig gefällt bzw. gebilligt.

GRÜNDE

Die CD-ROM "Spanner-Abenteuer" war antragsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a Abs. 1 GJS) Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Die CD-ROM "Spanner-Abenteuer" enthält insgesamt 31 Video-Clips eindeutig pornographischen Charakters. Damit ist sie nach dem Willen des Gesetzgebers nicht nur jugendgefährdend sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend (vgl. § 184 Abs. 1 StGB und § 6 Abs. 2 GJS).

Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von § 6 Nr. 2 GJS, § 184 I StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Diese Kriterien werden von der verfahrengegenständlichen CD-ROM zweifelsohne erfüllt.

Zum Inhalt:

Ein mit Videokamera ausgerüsteter Spanner stellt den Rahmen, der insgesamt 5 Szenarien zusammenhält. Die Szenarien (namentlich: Szenario I: "Schöner Empfang", Szenario II: "Sehr Bizarr", Szenario III: "Flotter Dreier", Szenario IV: "Teenie Sex", Szenario V: "Sado", Szenario VI: "Paar mit Ideen") werden auf der Windows-Oberfläche per Titel ausgewiesen und sind in beliebiger Reihenfolge anwählbar. Hat man sich für eines der Szenarien entscheiden, so setzt sich der "Spanner" in Bewegung, um die Videokamera in Front eines Fensters, einer Haustüre etc. zu positionieren.

Im Falle des ersten Szenarios ("Schöner Empfang") füllen nunmehr eine hohlwangige Sie und deren schnauzbärtiges, männliches Pendant annähernd den Bildschirm. Am rechten Bildschirmrand werden insgesamt 5 Handlungsoptionen (namentlich: "Blasen", "Reiterstellung", "Fick von vorne", "Fick von hinten" und "Wir spritzen") ausgewiesen. Diese können - wie gehabt - in beliebiger Reihenfolge angewählt werden und bestimmen fortan die Aktivitäten des Video-Paares. Am pornographischen Charakter der Inszenierung bestehen - dank des steten Wechsels von Totale und genitalfixierter Detailaufnahme - keinerlei Zweifel.

Szenario II ("Sehr Bizarr") hält insgesamt zwei Menüpunkte bereit: Anwählbar ist einmal: a) (die) "Strafe für Sklavin" sowie weiterhin: b) (die) "Strafe für Sklaven". Die beiden Menüpunkte weisen eine geringe Variationsbreite auf. Beobachtbar sind in beiden Fällen zwei Personen weiblichen, zwei männlichen Geschlechts, die im wesentlichen damit befaßt sind, einander mit Urin zu besudeln und gleichzeitig aufs Größte zu beschimpfen.

Szenario III ("Flotter Dreier"): Handlungsträger sind nunmehr eine brünette Pornoaactrice sowie jeweils ein Mann von durchschnittlichem bzw. überdurchschnittlichem Aussehen. Der Handlungsoptionen gibt es im vorliegenden Falle vier: "Lecken und Blasen", "Fick von hinten", "Sandwich Fick" und "Wir spritzen".

Szenario IV ("Teenie Sex"): Schauplatz ist diesmal ein Gartenhaus; Handlungsträger sind: ein Schnäuzertyp und seine blonde "Teenie-Freundin". Als Handlungsoptionen stehen: "Lecken", "Fick von hinten", "Rollenverteilung" und "Wir spritzen" zur Verfügung.

Szenario V ("Sado") verfügt über die Menüpunkte: a) "Schwarz und Weiß" sowie b) "Geiler Dialog". Mit Abruf von a) treten eine schwarze Frau mit einem weißen Vibrator sowie ihre hellhäutige Kollegin mit einem schwarzen Vibrator auf den Plan. Unter Menüpunkt b) ist eine einzelne Dunkelhaarige mit weißem Vibrator beobachtbar. Im Vordergrund der Handlung steht die, an den Zuschauer gerichtete, eindeutig formulierte Aufforderung zur gemeinsamen Masturbation.

Szenario IV ("Paar mit Ideen"): Ein Schnäuzertyp und seine blond gefärbte Gespielin stehen zwecks Erledigung der folgenden Menüpunkte zur Verfügung: a) "Blasen", b) "Fick von hinten", c) "Reiten", d) "Reiten anal", e) "Spezial Fick".

Da die Inszenierung sämtlicher Video-Clips dem unter Szenario I beschriebenen Schema folgt, bestanden an einem pornographischen Charakter der Filmmaterialien keinerlei Zweifel.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS liegen offensichtlich nicht vor. Dennoch hat sich das Entscheidungsgremium mit der Frage befaßt, ob es sich bei der CD-ROM um Kunst handelt, zumal diese das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung des Kameramannes, des Bildregisseurs u. a. darstellt und zudem Phantasien, Erfahrungen und Eindrücke derselben widerspiegelt.

Bei der daraufhin vorzunehmenden Abwägung zwischen Kunst- und Jugendschutz mußte jedoch Letzterem der Vorrang eingeräumt werden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen. Ausschlaggebend für die Entscheidung zugunsten des Jugendschutzes war, daß die verfahrensgegenständliche CD-ROM sexuelle Vorgänge in grob anreißerischer und aufdringlicher Manier, unter Auslassung aller sonstigen menschlichen Bezüge, illustriert. Dabei kommt unter anderem der, im Fachjargon als "Natursekt" bezeichneten Praktik, eine Aufmerksamkeit zu, die für koitus-unerfahrene Heranwachsende und Jugendliche nur schwer hinnehmbar erscheint. Der "Urinbesudelei" ist zudem ein entwürdigender, in gegenseitigen Beschimpfungen zutage tretender Umgang der Sexualpartner zugesellt. Das Ergebnis ist weniger ein Abbild lustvoll gelebter Sexualität, als vielmehr geeignet, bei der in Frage stehenden Zielgruppe, Ekel vor sexuellen Vorgängen ansich zu induzieren.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS kam angesichts der schweren Jugendgefährdung gemäß § 6 Abs. 2 GJS bzw. § 184 Abs. 1 StGB schon begrifflich nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15 a Absatz 4 GJS).

